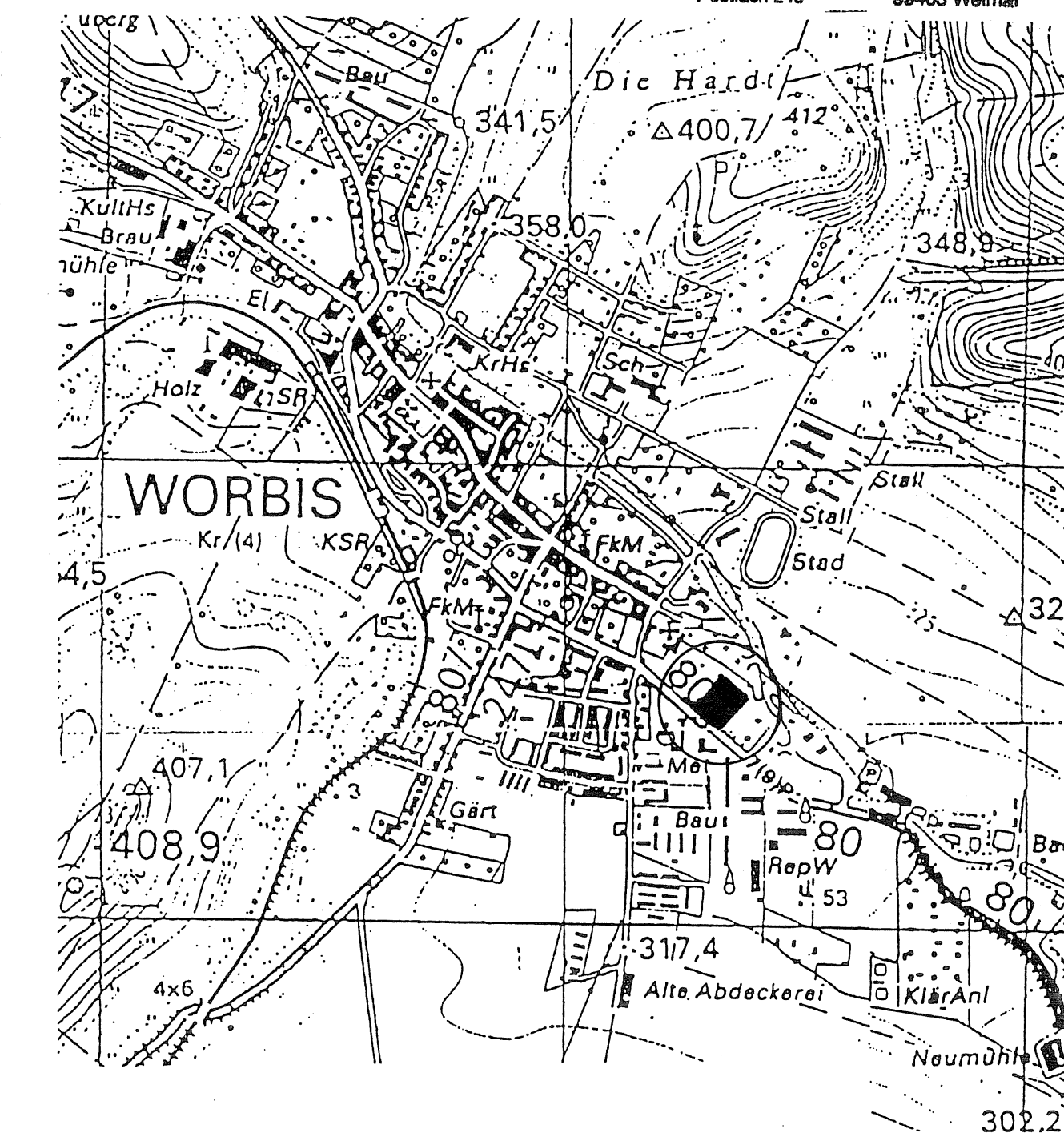


SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.01 STADT WORNBIS

„HINTER DEM KLOSTER“

TEIL B: Text (textliche Festsetzungen)

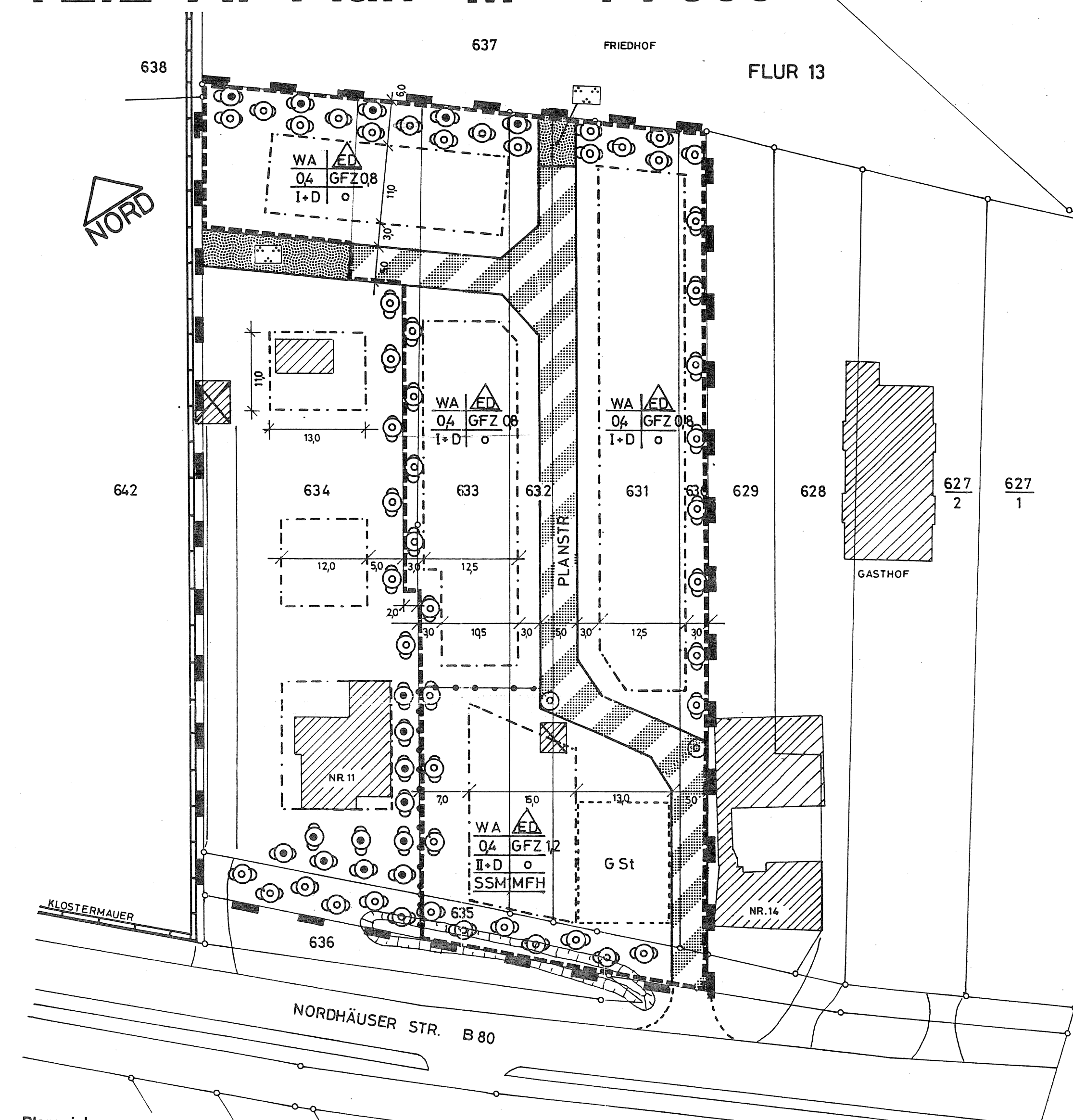


Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 i. v. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen.

06. Feb. 1996
Weimar, den 06. Feb. 1996

Thüringer Landesverwaltungsamt
Bau- und Wohnwesen
Friedrichstraße 42
Postfach 248
99403 Weimar

TEIL A: Plan M = 1 : 500



Pflanzflächen:

1	WA	Allgemeines Wohngebiet	⊙	Bäume und Sträucher anpflanzen (privat)
2	ED	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	⊙	Bäume und Sträucher erhalten (privat)
3	GRZ	Grundflächecharakt	⊙	Bäume und Sträucher erhalten (privat)
4	GFZ	Geschöfßflächenzahl	⊙	Bäume und Sträucher erhalten (privat)
5	I + D	Eingeschossig zzgl. Dachgeschoss als Vollgeschöfß	GS	Gemeinschaftsstellplätze
6	o	offene Bauweise	□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung des V+ E-Plans
7	SSM	Schalldchutzmaßnahmen	□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des V+ E-Plans
8	MFH	Mehrfamilienhaus	□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
9	- - -	Baugrenze	□	Vorhandene Bebauung
10	630	Flurstücksnummer	□	Abzureißende vorhandene Bebauung
11	□	Verkehrsberührender Bereich	□	vorhandene Böschung
12	□	öffentliche Grünfläche - Parkanlage	□	Klostermauer
13	⊙	Bäume anpflanzen (öffentlich)	□	

PRÄAMBEL

Satzung der Stadt Worbis über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01 für das Gebiet „Hinter dem Kloster“

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. TH S. 553) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom ... und mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01 für das Gebiet „Hinter dem Kloster“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. Die Begründung (Teil C) wurde gebilligt.

Worbis, den ... Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am ... die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... erfolgt.

Worbis, den ... Der Bürgermeister

Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.

Worbis, den ... Der Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Worbis, den ... Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat am ... den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Worbis, den ... Der Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C), hat in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... in ...

Worbis, den ... Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Worbis, den ... Der Bürgermeister

Es wird beschieden, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Kataster nachweis übereinstimmen.

Worbis, den ... Leiter des Katasteramtes

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Vorhaben- und Erschließungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § (2) BauGB erhoben.

Worbis, den ... Leiter des Katasteramtes

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) wurde am ... vom Stadtrat als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil C) gebilligt.

Worbis, den ... Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom ... mit Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt. gilt mit Ablauf der Genehmigungsdauer am ... als genehmigt.

Worbis, den ... Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß des Stadtrats vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom ... bestätigt.

Worbis, den ... Der Bürgermeister

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Worbis, den ... Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... in ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

Worbis, den ... Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) in der zur Zeit gültigen Fassung

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in der zur Zeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Baueckpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 3. Juni 1994 (GVBl. TH S. 553) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 888), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) in der zur Zeit gültigen Fassung

Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorThürNatG -) vom 28. Januar 1993 (GVBl. TH S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1994 (GVBl. TH S. 630) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDenSchG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. TH S. 17), berichtigt S. 550) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3486) in der zur Zeit gültigen Fassung

BundesfernstraßenG (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 845) in der zur Zeit gültigen Fassung

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. TH S. 501) in der zur Zeit gültigen Fassung